

QV vermässelt, was nun?

Haben Sie gerade die Lehrabschlussprüfung hinter sich und befürchten, dass es nicht gereicht hat? Haben Sie bereits Gewissheit, dass Sie zu einer Wiederholungsprüfung antreten müssen? Sie haben verschiedene Möglichkeiten, sich auf eine Wiederholung des Qualifikationsverfahren vorzubereiten. Abhängig davon, welchen Teil des Qualifikationsverfahren Sie nicht bestanden haben, empfiehlt sich die eine oder andere Variante.

Grundlagen

Sie müssen nicht das gesamte Qualifikationsverfahren wiederholen, sondern nur diejenigen Prüfungsfächer, in denen Sie eine ungenügende Fachnote erzielt haben. Die Prüfung kann frühestens ein Jahr nach Abschluss der nichtbestanden Fächer wiederholt werden. Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens ist höchstens zweimal möglich. Da die Lehrzeit grundsätzlich erfüllt ist, besteht für den Lehrbetrieb keine Verpflichtung, Lernende bis zur Wiederholung der Prüfung zu behalten.

Es besteht aber die Möglichkeit, den Lehrvertrag auf schriftliche Anfrage, in Übereinkunft zwischen Ihnen und Ihrem Lehrbetrieb, zu verlängern.

Oder Sie können auch einen Job in einer neuen Firma suchen, denn es braucht keinen Lehrbetrieb um das Qualifikationsverfahren erneut abzulegen.

Rekurs ja oder nein?

Ein Rekurs macht nur dann Sinn, wenn Sie nach Einsicht der Abschlussprüfung davon überzeugt sind, dass etwas mit der Korrektur nicht stimmt. Dieser mögliche Fehler ist ausschlaggebend für eine Notenänderung und somit auch für das Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung. Der allfällige Korrekturfehler muss von Ihnen schriftlich protokolliert werden. Halten Sie fest, was, wann und wo nicht richtig beurteilt oder benotet wurde.

Keinen Sinn macht ein Rekurs, wenn Sie nur sehr knapp durchgefallen sind und darauf hinaus wollen, dass Ihnen aufgerundet wird. In besonders knappen Fällen hat die Prüfungskommission nämlich schon geprüft, ob allenfalls eine «Rettung» möglich gewesen wäre.

Einsprachen

Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Einsprache bei der zuständigen Prüfungskommission erhoben werden. Innerhalb welcher Frist dies getan werden muss, steht im Prüfungsreglement.

Lehrzeitverlängerung bzw. Wiederholung des letzten Lehrjahres

Sie haben die Möglichkeit, das letzte Lehrjahr mit einer Lehrzeitverlängerung zu wiederholen. Für die Verlängerung des Lehrvertrags muss ein Gesuch beim kantonalen Berufsbildungsamt gestellt werden. Sie werden einer Klasse im letzten Lehrjahr zugeilt und besuchen den Unterricht im Klassenverbund, jedoch nur die Fächer, die Sie wiederholen müssen. Wenn die Vornoten der zu repetierenden Fächer in die Abschlussnote einfließen, so zählen die Zeugnisnoten des wiederholten letzten Lehrjahres als Erfahrungsnote. Dasselbe gilt bei ALS und PE. Der Nachteil bei einer Lehrvertragsverlängerung besteht darin, dass Sie weiterhin in einem Lehrverhältnis stehen und der Lohn entsprechend tief ist. Diese Möglichkeit ist nur zu empfehlen, wenn der betriebliche Teil des Qualifikationsverfahrens repetiert werden muss.

Ohne Lehrzeitverlängerung, aber mit Schulbesuch

Sie können entweder im Lehr- oder in einem neuen Betrieb eine normale Stelle antreten und nebenbei Repetitionskurse besuchen. Diese Kurse werden von den KV-Schulen und/oder von privaten Organisationen angeboten. Sie finden in der Regel abends statt. Sie sollten eine 60–80% Stelle anstreben, damit Sie sich berufsbeigleitend auf die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens vorbereiten können. Besuchen Sie Repetitionskurse an Ihrer Berufsschule, haben Sie allenfalls die Möglichkeit, neue Erfahrungsnoten zu erzielen. Klären Sie das direkt mit Ihrer Berufsfachschule ab.

Der empfohlene Mindestlohn für Lehrabgänger/innen nach einer dreijährigen Grundbildung liegt bei CHF 3900.–. Der KV Schweiz empfiehlt, Lehrabgänger/innen mit nicht bestandener QV gleich zu behandeln wie Berufseinsteiger/innen mit EFZ.

Selbständige Vorbereitung

Es besteht auch die Möglichkeit, sich selbständig, ohne Schulbesuch oder Repetitionskurse, auf eine Wiederholung vorzubereiten. In diesem Fall können Sie keine neuen Erfahrungsnoten sammeln, also bleiben allfällige ungenügende Vornoten bestehen. Diese Variante erfordert ein hohes Mass an Selbstdisziplin und Willensstärke.

Prüfungsanmeldung

Wenn Sie ohne Lehrzeitverlängerung die Prüfung wiederholen, müssen Sie sich bis zum 15. Oktober bei der zuständigen Prüfungskommission zur Wiederholungsprüfung anmelden. Das Formular «Anmeldung zur Abschlussprüfung für Repetenten» erhalten Sie bei der zuständigen Prüfungskommission. Bei einer Lehrzeitverlängerung erfolgt der Versand bzw. Abgabe des Anmeldeformulars durch den Lehrbetrieb.

Links:

- www.kvjugend.ch
- www.igkg.ch
- www.berufsberatung.ch
- www.rkg.ch